

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr der Fa. Uwe Kriescher GmbH, 51491 Overath

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das Busunternehmen und der anschließenden schriftlichen Rückbestätigung durch den Besteller zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme schriftlich erklärt.

§ 2 Fahrscheine

Jede Reisegruppe muss nach den gesetzlichen Bestimmungen einen gültigen Sammelfahrschein vor Antritt der Fahrt besitzen. Die Auftragsbestätigung gilt im Mietomnibusverkehr als gültiger Sammelfahrschein für die Reisegruppe. Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung vor Fahrtbeginn dem Busfahrer auf Verlangen vorzuzeigen und während der Fahrt mitzuführen.

§ 3 Leistungsinhalt

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 4 bleiben unberührt.
2. Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
3. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
 - a. die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
 - b. die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - c. die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
 - d. die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - e. die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Das Busunternehmen hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.

Während der Auftragsdurchführung sind vom Besteller nachträglich gewünschte Leistungsänderung wie folgt zu behandeln:

 - a. zeitliche Änderung
Der Fahrer muss unbedingt zu der ihm mündlich mitgeteilten bzw. im Auftrag / Fahrschein gedruckten Zeit dem Busunternehmen wieder zur Verfügung stehen. Sollte der Auftraggeber zur Durchführung des Auftrags zeitliche Änderung vom Fahrer verlangen, insbesondere Fahrzeuge länger als vorgesehen beanspruchen, so ist vorher vom Busunternehmen zu erfragen, ob dieses möglich ist. Besteht keinerlei Möglichkeit zu einer solchen Rückfrage muss der Fahrer die Rückfahrt zu der im Beförderungsvertrag vereinbarten Zeit antreten, um die anderen für ihn vorgesehenen Aufträge bzw. um die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für den Fall, dass sich Besteller und Busunternehmen auf eine Verlängerung des Auftrags verständigen, ist der Besteller verpflichtet, auf dem Fahrschein / Fahrauftrag des Fahrers leserlich ggf. in Druckbuchstaben mit Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben zu quittieren, dass er die Mehrkosten für die Fahrt uneingeschränkt übernimmt.
 - b. sonstige Mehrleistungen
Eine, wie in a. geforderte Unterschrift ist auch zu leisten, wenn Mehrleistungen im normalen Fahrtablauf verlangt werden, welche die Start- und Endzeiten des Auftrags nicht beeinflussen.
 - c. sonstige Minderleistungen
Ausfälle, Verkürzungen u. ä. berechtigten nicht zu Preisreduzierung, sofern hier das Busunternehmen kein Verschulden trifft. Im

Verschuldensfall tritt die Haftungsregelung und die Haftungshöchstgrenzen in diesen Geschäftsbedingungen in Kraft. Diesen werden in §9 und §10 behandelt.

§ 5 Preise und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Die im Angebot/ Bestätigung genannten Kilometer und Stunden sind Kalkulationsgrundlage. Zusätzliche Stunden und Kilometer werden extra berechnet. Mehrstunden werden mit 40,00 € pro angefangene Stunde, Mehrkilometer mit 1,35 € pro Kilometer berechnet, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. In den Mehrpreisen ist die gesetzliche MwSt. enthalten.
3. Alle Nebenkosten (z. B. Straßen-, Maut-, Park- und Überfahrtgebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis nicht enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
4. Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
5. Bei Transferfahrten ist eine Wartezeit von 15 Minuten ab vertraglich vereinbarter Abfahrtszeit im Preis enthalten. Zusätzliche Wartezeiten werden mit 10,00 € pro angefangenen 15 Minuten zusätzlich berechnet, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
6. Bei Aufträgen mit Übernachtung des Busfahrers ist eine max. Entfernung von 600 Metern zwischen Unterkunft und Busparkplatz einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Busfahrer einen Anspruch auf alle notwendigen Taxitransfers zwischen Unterkunft und Busparkplatz. Die Kosten dafür müssen vom Besteller übernommen werden.
7. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
8. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen fällig.

§ 6 Preiserhöhung

Der Busunternehmer ist berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:

1. Die Preiserhöhung ist nur zulässig bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, wenn und soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
2. Eine Erhöhung des Mietpreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Busunternehmer nicht vorhersehbar waren.
3. Der Busunternehmer hat den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
4. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Besteller ohne Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Busunternehmer vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner Form und ist dem Busunternehmer gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den es zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse.

Das Busunternehmen kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

- a. bis 60 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 20 %
- b. ab 59 bis 22 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 30 %
- b. ab 21 bis 15 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 50 %
- c. ab 14 bis 8 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 60 %
- d. ab 7 bis 4 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 70%
- e. ab 3 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 85%

wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmens überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

2. Kündigung

- a. Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.
- c. Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Busunternehmer eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

1. Rücktritt

Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2. Kündigung

- a. Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.
- b. Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 9 Haftung

1. Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 10 Beschränkung der Haftung

1. Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf den dreifachen Mietpreis (vgl. oben § 4) beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Sachschäden bis 4.000 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt.
2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000,00 € übersteigt.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
4. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
5. Der Besteller stellt das Busunternehmen und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in § 3 Abs. 3 lit. a. - e. umschriebenen Sachverhalte beruhen.

§ 11 Gepäck und sonstige Sachen

1. Gepäck wird im normalen Umfang transportiert , d.h. 1 Koffer (max. 20kg) + 1 Handgepäck pro Person. Sonstige Sachen werden nur nach Absprache befördert.
2. Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinen Fahrgäste mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.
4. Gepäck inkl. Handgepäck darf grundsätzlich nicht im Fahrgastraum transportiert werden. Es muss im Kofferraum transportiert werden.
5. Tiere dürfen nicht im Bus befördert werden.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Bus untersagt. Bei Fahrten mit einer Fahrtzeit von mehr als 2 Stunden zwischen Start und Ziel, kann durch Absprache vor Fahrtbeginn und durch schriftliche Genehmigung durch das Busunternehmen eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

§ 12 Bordtoilette

Die Bordtoilette, falls vorhanden, ist nur in Betrieb, wenn diese Bestandteil der Auftragsbetätigung ist. Ist dies vereinbart, ist die Toilette nur in Notfällen zu benutzen. Wenn der Abwassertank komplett gefüllt ist, kann die Toilette nicht mehr genutzt werden, auch wenn dies im Auftrag vereinbart wurde. Auf Raststätten, Rastplätzen, Rasthöfen etc. mit Toilettenanlagen sind diese zu nutzen und grundsätzlich nicht die Bordtoilette.

In den Wintermonaten ist die Bordtoilette grundsätzlich nicht in Betrieb und kann nicht genutzt werden.

§ 13 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Busunternehmens.
2. Gerichtsstand
 - a. Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Busunternehmens.
 - b. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Busunternehmens.
3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 15 Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals

Der Auftraggeber hat während der Reise die jeweils aktuellen gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals einzuhalten.
Die wichtigsten Punkte umfassen:

1. Die reine Lenkzeit, der Dienst am Steuer, darf 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
2. Der Busfahrer muss spätestens nach 4,5 Stunden eine Pause von mind. 45 Minuten einlegen. Die Pause kann in zwei Abschnitte von mind. 15 und mind. 30 Minuten in dieser Reihenfolge aufgeteilt werden. Die Aufteilung obliegt dem Busfahrer. Während der Pause müssen alle Fahrgäste den Bus verlassen, der Busfahrer kann den Bus verschließen und verlassen. Die Pausenzeit hat der Busfahrer zur freien Verfügung.
Er darf nicht in Arbeitsbereitschaft gehalten werden.
3. Täglich müssen dem Fahrer 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden. Hierzu muss dem Fahrer eine ordentliche Schlafgelegenheit (Bett) in einem Einzelzimmer mit Dusche und WC gestellt werden. Feldbetten, Luftmatratzen, Zelte, durch Lärm beeinträchtigte Räume und der Bus stellen keine ordentlichen Schlafgelegenheiten dar. Innerhalb der Ruhezeit bleibt der Bus verschlossen und darf vom Fahrer nicht bewegt werden.
4. Aus der täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden resultiert eine Schichtzeit von 13 Stunden pro Tag für den Busfahrer. Die Schichtzeit beginnt bei Inbetriebnahme des Busses und endet beim Abstellen des Busses. Fahrten vom Betriebshof oder Parkplatz zum Abfahrtsort und vom Zielort zum Betriebshof oder Parkplatz zählen zur Lenk- und Schichtzeit.
5. Bei Mehrtagesfahrten sind dem Busfahrer täglich die aus Punkt 3 genannte Ruhezeit von 11 Stunden und die ordentliche Schlafgelegenheit zu gewähren. Zusätzlich ist dem Busfahrer täglich Halbpension zu gewähren. Die Kosten trägt der Besteller. Nach max. 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist dem Busfahrer eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 24 Stunden zu gewähren.

Der Auftraggeber hat seine Fahrgäste über die Lenk- und Ruhezeiten zu informieren.

§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.